

- am 02.10.17 wurde die Satzung aufgrund der Namensänderung der Hochschule redaktionell geändert
- geändert durch erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudien-  
gang Bildung und Erziehung im Kindesalter vom xx.xx.xxxx

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 BayHSchG vom 23.05.2006 (GVBl S. 245) und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

### **§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziel, Studieninhalte sowie Studien- und Prüfungsorganisation für den Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ an der Katholischen Stiftungshochschule München.
- (2) Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule (APrO) finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, und werden durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

## **ABSCHNITT I – Studienordnung**

### **§ 2 Studienziel**

- (1) Ziel des Bachelor-Studiengangs Bildung und Erziehung im Kindesalter ist es, die Studierenden durch wissenschaftsbasierte und anwendungsbezogene Lehre zu professionellem Handeln insbesondere
  - bei der Entwicklung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Angeboten zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren in Tageseinrichtungen,
  - bei der Beratung und Unterstützung von Eltern und Familien,
  - bei der Beratung und Begleitung von Kita-Teams und Kindertagespflege-Personen sowie
  - bei der Mitwirkung im Kontext von Ganztagsschulangeboten zu befähigen.
- (2) Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.

### **§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen**

Die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt grundsätzlich, wer

- als Bewerber oder Bewerberin die allgemeinen Qualifikations- und Immatrikulationsvoraussetzungen nach dem Bayerischen Hochschulgesetz für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern erfüllt und
- eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit in einer pädagogischen Einrichtung in der Arbeit mit Kindern im Alter von bis zu zwölf Jahren in Form von ausbildungsintegriertem Praktikum oder Berufstätigkeit nach dem Ausbildungsabschluss einer pädagogischen, kinderpsychologischen oder vergleichbaren Ausbildung nachweisen kann oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, durch welche die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ verliehen wurde oder eine vergleichbare Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (Art. 80 Abs. 1, 43 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG) erfolgreich abgeschlossen hat.

#### § 4 Regelstudienzeit

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des als Teilzeitstudium durchgeführten Studiengangs beträgt 8 Semester. <sup>2</sup>Dies entspricht einer Studienzeit von 7 Semestern im Vollzeitstudium.

#### § 5 Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte sind in die folgenden Studienbereiche gegliedert:

1. Wissenschaftliche Grundlagen
2. Bildungs- und Förderbereiche
3. Pädagogisches Handeln
4. Recht, Organisation und Management
5. Abschlussmodul „wissenschaftliches Arbeiten“ mit Bachelor-Abschlussarbeit

Den einzelnen Studienbereichen sind jeweils mehrere Module zugeordnet.

(2) Die Studienbereiche, die ihnen zugeordneten Module, die Anzahl der zu vergebenen ECTS-Punkte in diesen Modulen sowie die erforderlichen Prüfungsnachweise sind in **Anlage 1** (Modulplan) und **Anlage 2** (Modulprüfungsübersicht) zu dieser Satzung festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung des Lehrangebotes erstellt die Fakultät Soziale Arbeit München ein Handbuch für Studium und Lehre, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Es wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung erfolgt zu Beginn, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters. <sup>4</sup>Das Handbuch für Studium und Lehre enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:

1. Die zeitliche Aufteilung der SWS je Modul und Semester,
2. die Lehrveranstaltungen, sowie deren Form und Organisation,
3. die Art der Modulprüfungsnachweise.

#### § 6 Praktische Studienanteile

Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziel und Inhalte der praktischen Studienanteile sowie Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulen 3.4, 3.5 und 3.6.

### **ABSCHNITT II – Prüfungsordnung**

#### § 7 Prüfungskommission

Für Prüfungsangelegenheiten i.S.v. § 3 APrO ist die Prüfungskommission der Abteilung München der Hochschule zuständig.

#### § 8 Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die jeweiligen Prüfungsformen der Modulprüfungen sind in **Anlage 2** (Modulprüfungsübersicht) festgelegt. <sup>2</sup>Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus den erforderlichen Modulprüfungen der Studienbereiche 1-5 sowie einer wissenschaftlichen Ausarbeitung gemäß § 9.

(2) Die Gesamtprüfungsnote wird ermittelt aus der einfachen (1) Note der Module, die mit 5 CP ausgewiesen sind, aus der eineinhalbfachen Gewichtung (1,5) der Note der Module, die mit 7 oder 8 CP ausgewiesen sind, der doppelten Gewichtung (2) der Bewertung der Module, die mit 10 oder 12 CP ausgewiesen sind, sowie der dreifachen Gewichtung (3) der Bewertung der Module, die mit 15 CP ausgewiesen sind, dividiert durch den Teiler 28,5.

(3) <sup>1</sup>Die Module 1.3, 2.2, 3.1, 3.4, 3.8 und 4.1 werden zur Bildung der Endnote nicht herangezogen und als „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet (§ 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO). <sup>2</sup>Werden die genannten Module nach Art. 63 BayHSchG angerechnet, gelten sie als „mit Erfolg abgelegt“.

- (4) Das Modul 1.7 wird zur Bildung der Endnote nicht herangezogen und als „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet (§ 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO).
- (5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
  1. die Module 1.3, 1.7, 2.2, 3.1, 3.4, 3.8 und 4.1 „mit Erfolg“ abgeleistet wurden,
  2. in allen weiteren in der Anlage 2 festgelegten Modulprüfungen sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde und
  3. somit 210 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (6) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

## § 9 Bachelorarbeit

<sup>1</sup>Die Genehmigung des Themas der Bachelorarbeit kann in der Regel frühestens mit Eintritt in das siebente Semester erfolgen. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit vom Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelorarbeit bis zur Abgabe beträgt vier Monate. <sup>3</sup>Auf Antrag kann die Prüfungskommission aus Gründen des § 8 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung die Abgabefrist im Einvernehmen mit den für die Korrektur zuständigen Prüfer/-innen nach den Maßgaben der APrO verlängern. <sup>4</sup>Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

## § 10 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

- (1) <sup>1</sup>Für die Durchführung von Modulprüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. <sup>2</sup>Dauer und Form der Modulprüfungen regelt der Studienplan. <sup>3</sup>Modulprüfungen werden erbracht durch:
  - Klausur: punktuelle schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; wird unter Aufsicht in den Räumlichkeiten der Hochschule abgelegt. Dauer je nach Lehrveranstaltung 60 bis 180 Minuten.
  - Mündliche Prüfung: zu Themen des jeweiligen Moduls in Einzel- oder Gruppenprüfung; Dauer: 20 bis 30 Minuten pro Person.
  - Referat: Mündliche Vorträge zu Themen des jeweiligen Moduls im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit inklusive schriftlicher Ausarbeitung von 4 bis 10 Seiten. Dauer: 20 bis 30 Minuten pro Person. Bearbeitungszeit: mindestens 4 Wochen nach Ausgabe des Themas bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit eines Semesters. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
  - Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang: 12-18 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen ab erstem Tag der vorlesungsfreien Zeit.
  - Bericht: Dokumentation einer geleisteten Arbeit oder von Praxiserfahrungen sowie deren wissenschaftlich fundierte Reflexion, fachliche Einordnung und Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse; Umfang 5 bis 15 Seiten; Bearbeitungszeit: längstens ab Themenausgabe bis Ende des jeweiligen Semesters.
  - Seminargestaltung: mündliche und mediale Präsentation eines im Seminar festgelegten Themas, Dauer ca. 45 Minuten plus schriftlicher Dokumentation im Umfang von 5-10 Seiten; Bearbeitungszeit: 4 Wochen nach Ausgabe des Themas. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
  - Portfolio-Prüfung: schriftliche Ausarbeitung zu einer oder mehreren Lehrveranstaltungen im Modul unter Bezugnahme auf die aus den Lehrveranstaltungen oder im Kontext des Theorie-Praxis-Transfers zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lern- oder Arbeitsergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten; Umfang 20-30 Seiten. Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen, längstens bis Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Modul endet. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

### § 11 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

<sup>1</sup>Die Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung richtet sich nach § 8 APrO. <sup>2</sup>Konnte die Kandidatin/der Kandidat einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen.

### § 12 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen können wiederholt werden. <sup>2</sup>Von den für das Bestehen des Bachelors erforderlichen Prüfungen ist bei vier Prüfungen eine zweite Wiederholung möglich. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde bzw. diese mit Erfolg abgelegt wurde. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ oder mit Erfolg abgelegt worden sein. <sup>3</sup>Das Nichtbestehen einer Teilprüfung führt zum Nichtbestehen der Modulprüfung.

### § 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

### §14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 für die neu beginnenden Studierenden in Kraft. Studierende, die zum 01.10.2013 ihr Studium noch nicht beendet haben, beenden ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnungsordnung.

## Anlage 1: Modulplan Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter

Studienbereiche: STB 1: Wissenschaftliche Grundlagen  
STB 4: Recht, Organisation und Management

STB 2: Bildungs- und Förderbereiche  
STB 5: Abschlussmodul wissenschaftliches Arbeiten

STB 3: Pädagogisches Handeln

1. Semester / 30 CP	2. Semester / 30 CP	3. Semester / 25 CP	4. Semester / 25 CP	5. Semester / 25 CP	6. Semester / 25 CP	7. Semester / 25 CP	8. Semester / 25 CP
2.2 Musik- und Bewegungserziehung (8 CP)	1.2 Entwicklung und Lernen aus psychologischer und kulturvergleichender Sicht Teil 1 (7 CP)	1.1 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (5 CP)	1.6 Forschungsmethoden (5 CP) (5 CP)			1.7 Bildung und Erziehung im internationalen Kontext (5 CP)	1.5 Geschlechtersozialisation in der Kindheit (5 CP)
2.4 Religiöse Bildung, Ethik und interreligiöser Dialog Teil 1 (5 CP)	1.3 Gesundheit, Krankheit und Behinderung in der Kindheit (5 CP)	1.4 Allgemeine Pädagogik und Bildungspläne (12 CP)	1.2 Entwicklung und Lernen aus psychologischer und kulturvergleichender Sicht Teil 2 (5 CP)	2.3 Mathematisch-naturwissenschaftliche und ökologische Bildung Teil 2 (5 CP)	3.3 Beratung und Unterstützung von Eltern, frühe Hilfen (10 CP)	2.5 Sprachliche Bildung und Sprachförderung (10 CP)	2.4 Religiöse Bildung, Ethik und interreligiöser Dialog Teil 2 (5 CP)
3.1 Spiel und ästhetische Bildung (5 CP)	2.3 Mathematisch-naturwissenschaftliche und ökologische Bildung Teil 1 (5 CP)	2.1 Kultur, Ästhetik, Medien (8 CP)	3.7 Inklusion: Normative Grundlagen und Didaktik (5 CP)	3.2 Pädagogische Beobachtung und Dokumentation (5 CP)	4.2 Management und Steuerung von Kindertageseinrichtungen (10 CP)	4.3 Pädagogische Qualitätskonzepte (5 CP)	
3.8 Pädagogische Interaktion und Kommunikation (5 CP)	4.1 Kinderbildungsrecht I – Schwerpunkt Bundesrecht (5 CP)					4.4 Kinderbildungsrecht II – Schwerpunkt Landesrecht (5 CP)	5.0 Abschlussmodul wissenschaftliches Arbeiten: Bachelorarbeit (15 CP)
3.4 Praxis I: Begleitung/Förderung des Spielens und Lernens (7 CP) (8 CP)			3.5 Praxis II: Kindheitspädagogische Professionalität (10 CP)	3.6 Praxis III: Praxisforschung und Praxisentwicklung (*) (10 CP) (5 CP)			
1. Semester / 30 CP	2. Semester / 30 CP	3. Semester / 25 CP	4. Semester / 25 CP	5. Semester / 25 CP	6. Semester / 25 CP	7. Semester / 25 CP	8. Semester / 25 CP

(\*) Wählbare Gegenstandsbereiche im Modul 3.6: Spiel und ästhetische Bildung; Management und Steuerung von Kindertageseinrichtungen; Interkulturelle Kompetenz und Inklusion

**Blau hinterlegt:** Modul wird nicht studiert, sondern im vollen Umfang angerechnet, da die Kompetenzen in der Ausbildung an der Fachakademie bereits erworben wurden

**Orange hinterlegt:** Modul wird zusammen mit den Studierenden des Vollzeitstudiengangs „Kindheitspädagogik“ (B.A.) absolviert (freitags)

## Anlage 2: Modulprüfungsübersicht Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter

Nr.	Titel	CP	Prüfungsform
<b>Studienbereich 1: Wissenschaftliche Grundlagen</b>			
1.1	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	5 CP	Klausur
1.2	Entwicklung und Lernen aus psychologischer und kulturvergleichender Sicht	12 CP	Klausur
1.3	Gesundheit, Krankheit und Behinderung in der Kindheit	5 CP	Referat
1.4	Allgemeine Pädagogik und Bildungspläne	12 CP	Klausur
1.5	Geschlechtersozialisation in der Kindheit	5 CP	Seminargestaltung
1.6	Forschungsmethoden	10 CP	Klausur
1.7	Bildung und Erziehung im internationalen Kontext	5 CP	Bericht
<b>Studienbereich 2: Bildungs- und Förderbereiche</b>			
2.1	Kultur, Ästhetik, Medien	8 CP	Mündl. Prüfung
2.2	Musik und Bewegungserziehung	8 CP	Seminargestaltung
2.3	Mathematisch-naturwissenschaftliche und ökologische Bildung	10 CP	Hausarbeit
2.4	Religiöse Bildung, Ethik und interreligiöser Dialog	10 CP	Klausur
2.5	Sprachliche Bildung und Sprachförderung	10 CP	Hausarbeit
<b>Studienbereich 3: Pädagogisches Handeln</b>			
3.1	Spiel und ästhetische Bildung	5 CP	Seminargestaltung
3.2	Pädagogische Beobachtung und Dokumentation	5 CP	Referat
3.3	Beratung und Unterstützung von Eltern, frühe Hilfen	10 CP	Hausarbeit
3.4	Praxis I: Begleitung / Förderung des Spielens und Lernens	15 CP	Portfolio-Prüfung
3.5	Praxis II: Kindheitspädagogische Professionalität	10 CP	Mündl. Prüfung
3.6	Praxis III: Praxisforschung und Praxisentwicklung	15 CP	Portfolio-Prüfung
3.7	Inklusion: Normative Grundlagen und Didaktik	5 CP	Hausarbeit
3.8	Pädagogische Interaktion und Kommunikation	5 CP	Hausarbeit
<b>Studienbereich 4: Recht, Organisation und Management</b>			
4.1	Kinderbildungsrecht I – Schwerpunkt Bundesrecht	5 CP	Klausur
4.2	Management und Steuerung von Kindertageseinrichtungen	10 CP	Klausur
4.3	Pädagogische Qualitätskonzepte	5 CP	Klausur
4.4	Kinderbildungsrecht II – Schwerpunkt Landesrecht	5 CP	Klausur
<b>Studienbereich 5: Abschlussmodul wissenschaftliches Arbeiten</b>			
5	Abschlussmodul wissenschaftliches Arbeiten	15 CP	Bachelorarbeit

Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs  
Bildung und Erziehung im Kindesalter  
vom 15.12.2015  
in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 02.07.2015 und vom 29.10.2015  
und  
der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 21.07.2015 und vom 08.12.2015  
und  
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 19.08.2015.

München, den 15.12.2015

Prof. Dr. Hermann Sollfrank  
Präsident

Diese Satzung wurde am 15.12.2015 in der Hochschule in der Abteilung München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.12.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.12.2015.